

Anwendungsfall: Kommunen

Charakteristik des Anwendungsfalls

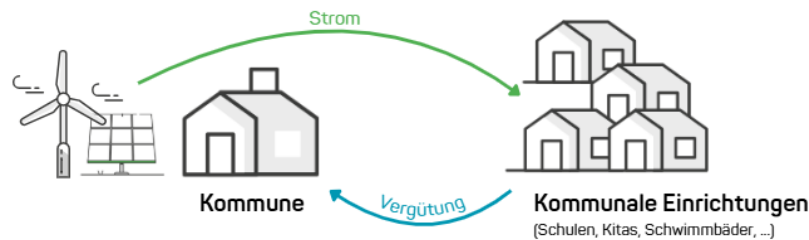


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Anwendungsfalls Kommune

Der Anwendungsfall Kommunen umfasst die gemeinschaftliche Nutzung erneuerbar erzeugter elektrischer Energie durch kommunale Akteure innerhalb eines Gemeinde- oder Stadtgebiets. Dazu zählen insbesondere kommunale Liegenschaften wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Kitas, Sporthallen, Kläranlagen oder Krankenhäuser. Diese Einrichtungen weisen häufig einen dauerhaften und gut planbaren Strombedarf auf und befinden sich im direkten Einflussbereich der Kommune.

Energy Sharing im kommunalen Kontext zielt darauf ab, kommunale Erzeugungsanlagen, etwa Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden oder kommunale Freiflächenanlagen, stärker mit dem eigenen Verbrauch zu verknüpfen. Überschüsse können innerhalb des kommunalen Verbunds genutzt werden, anstatt vollständig in das Netz eingespeist zu werden. Damit unterscheidet sich dieser Anwendungsfall vom Wohnbereich durch seine institutionelle Trägerschaft und vom industriellen Anwendungsfall durch den Fokus auf öffentliche Daseinsvorsorge statt wirtschaftlicher Optimierung.

Charakteristisch für den kommunalen Anwendungsfall sind folgende Aspekte:

- **Hoher Gebäudebestand in öffentlicher Hand** der sowohl Erzeugungs- als auch Verbrauchspotenziale bietet.
- **Langfristige Planungshorizonte** die Investitionen in erneuerbare Energien und gemeinschaftliche Modelle begünstigen.
- **Politische Steuerungsfähigkeit** da Erzeugung, Verbrauch und Organisation häufig innerhalb derselben Institution liegen.
- **Vorbild- und Multiplikatorwirkung** da kommunale Projekte Akzeptanz schaffen und private Akteure zur Nachahmung motivieren können.
- **Enge Verknüpfung mit strategischen Planungsinstrumenten** insbesondere der kommunalen Wärmeplanung und kommunalen Klimaschutzkonzepten.

Potenziale und Herausforderungen

Energy Sharing kann Kommunen dabei unterstützen, Energiekosten zu senken, Klimaziele effizienter zu erreichen und die lokale Wertschöpfung zu stärken. Gleichzeitig bietet dieser Anwendungsfall die Möglichkeit, Energy Sharing systematisch und strukturiert umzusetzen, da viele organisatorische Voraussetzungen bereits vorhanden sind.

Viele Kommunen haben sehr knappe Haushalte oder sind verschuldet. Zusätzliche Investitionen in Energy Sharing sind eventuell hier schwer zu finanzieren, auch wenn sie sich langfristig rechnen würden.

Tabelle 1: Potenziale und Herausforderungen vom Anwendungsfall „Kommunen“

Potenziale	Herausforderungen
Hoher Eigenverbrauchsanteil durch zeitlich gut planbare Strombedarfe kommunaler Liegenschaften.	Haushaltsrechtliche und vergaberechtliche Vorgaben, die Investitions- und Beteiligungsmodelle begrenzen können.
Bündelung von Erzeugung und Verbrauch innerhalb einer Organisation erleichtert Koordination und Umsetzung.	Begrenzte personelle Ressourcen in Verwaltungen für komplexe Energieprojekte.
Großes Dach- und Flächenpotenzial auf öffentlichen Gebäuden für Photovoltaikanlagen.	Technische Heterogenität des Gebäudebestands mit unterschiedlichen Mess- und Anschlussbedingungen.
Synergien mit kommunaler Wärmeplanung, etwa durch den Betrieb von Wärmepumpen oder elektrischen Infrastrukturen.	Wirtschaftliche Bewertung erschwert, da Einsparungen oft über mehrere Haushaltsjahre verteilt auftreten.
Vorbildfunktion kommunaler Projekte kann Akzeptanz für Energy Sharing in der Bevölkerung erhöhen.	

Regionale Besonderheiten im Nordwesten

Für den Anwendungsfall Kommunen weist die Metropolregion Nordwest mehrere spezifische Merkmale auf, die die Umsetzung von Energy Sharing begünstigen, zugleich aber auch besondere Anforderungen mit sich bringen.

Fortgeschrittener Einstieg in die kommunale Wärmeplanung

Viele Kommunen in der Metropolregion Nordwest befinden sich bereits im Prozess der kommunalen Wärmeplanung oder haben diese abgeschlossen. Damit liegen erste systematische Analysen zu Wärmebedarfen, Gebäudestrukturen und potenziellen Versorgungsoptionen vor. Energy Sharing kann an diese Prozesse anknüpfen und insbesondere dort relevant werden, wo Wärmepumpen, kalte Nahwärmenetze oder andere strombasierte Wärmeversorgungslösungen vorgesehen sind.

Heterogene kommunale Struktur

Die Region ist geprägt durch einen Mix aus ländlichen Gemeinden und urbanen Zentren. Während kleinere Kommunen häufig über überschaubare Liegenschaftsbestände verfügen und Projekte schneller umsetzen können, bieten größere Städte wie Bremen, Oldenburg oder Osnabrück ein höheres Skalierungspotenzial, allerdings bei größerer organisatorischer Komplexität.

Kommunale Gebäudebestände mit hohem Erzeugungspotenzial

Öffentliche Gebäude in der Region weisen vielfach geeignete Dachflächen für Photovoltaikanlagen auf. Gleichzeitig sind kommunale Einrichtungen häufig Dauerverbraucher mit vergleichsweise stabilen Lastprofilen. Diese Kombination schafft günstige Voraussetzungen für Energy-Sharing-Modelle innerhalb kommunaler Verbände.

Großes zusammenhängendes Netzgebiet

Eine besondere Stärke der Metropolregion Nordwest liegt in der Rolle der EWE Netz GmbH als dominierendem Verteilnetzbetreiber. Der überwiegende Teil der Kommunen in der Region liegt innerhalb desselben Netzgebiets. Für Energy Sharing nach § 42c EnWG, das sich zunächst auf das Bilanzierungsgebiet eines Verteilnetzbetreibers beschränkt, vereinfacht diese Struktur die interkommunale Umsetzung, reduziert regulatorische Schnittstellen und erhöht die Skalierbarkeit gemeinschaftlicher Modelle erheblich.

Netzseitige Rahmenbedingungen

Die hohe Einspeisung erneuerbarer Energien im Nordwesten führt regional zu Netzengpässen. Kommunale Energy-Sharing-Modelle können dazu beitragen, lokal erzeugten Strom stärker vor Ort zu nutzen und damit netzdienlich zu wirken. Die vergleichsweise geringe Anzahl an Verteilnetzbetreibern erleichtert zudem Abstimmungen und Projektumsetzungen.

Vorstellung des Fallbeispiels Stadt Dinklage

Für den Anwendungsfall Kommunen wurde ein Fallbeispiel ausgewählt, das die aktuellen Überlegungen vieler kleiner und mittlerer Städte in der Metropolregion Nordwest exemplarisch abbildet. Das Fallbeispiel bezieht sich auf die Stadt Dinklage, in der die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft unter Beteiligung der Kommune diskutiert wird.

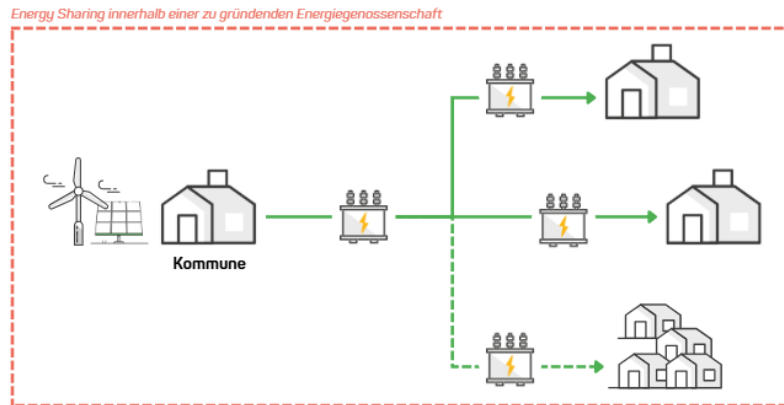


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Fallbeispiels Kommune

Ziel der geplanten Genossenschaft ist es, kommunale Energieprojekte gebündelt umzusetzen, Bürgerinnen und Bürger finanziell zu beteiligen und perspektivisch auch Strom für unterschiedliche Abnehmergruppen bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird unter anderem geprüft, wie kommunale Anforderungen, etwa aus dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG), durch eigene Erzeugungskapazitäten unterstützt werden können. Ob und in welchem Umfang die Gründung der Genossenschaft bereits weiter vorangeschritten ist, lässt sich zum Zeitpunkt der Analyse noch nicht abschließend bewerten.

Bewertung des Fallbeispiels Stadt Dinklage

Kategorie 1: Teilnehmerkreis

● Teilweise erfüllt

Anforderungen (§ 42c EnWG)

- Haushaltskunden, Kleinstunternehmen und KMU
- Stromerzeugung darf nicht Haupttätigkeit sein
- Juristische Personen zulässig, sofern sie eigene Mitglieder/Gesellschafter versorgen
- Große Unternehmen ausgeschlossen

Ausgestaltung im Fallbeispiel

- Kommune (Stadt Dinklage) als initiiender Akteur
- Bürgerinnen und Bürger als Teilnehmende
- Lokale Unternehmen ggf. beteiligt – abhängig von KMU-Einstufung
- Bürgerenergiegenossenschaft als organisatorischer Rahmen

Bewertung

Der Teilnehmerkreis ist mit § 42c EnWG vereinbar, erfordert jedoch eine klare Begrenzung auf Haushalte und KMU. Zu beachten ist, dass die Kommune als Anlagenbetreiber nicht mit sich selbst Strom teilen darf. Betreiber der Anlage und Abnehmer müssen zwei verschiedene Parteien sein. Die Belieferung einer kommunalen Einrichtung mit einer eigenen Rechtsform (d.h. einer von der Gemeinde getrennten juristischen Person) wäre hingegen möglich.

Kategorie 2: Geografische Beschränkung

● Erfüllt

Anforderungen (§ 42c EnWG)

- Ab 01.06.2026: Energy Sharing nur innerhalb eines Bilanzierungsgebiets (ein Verteilnetzbetreiber)
- Ab 01.06.2028: Erweiterung auf direkt angrenzende Bilanzierungsgebiete möglich.

Ausgestaltung im Fallbeispiel

- Räumlich auf das Stadtgebiet Dinklage begrenzt
- Alle Standorte im Netzgebiet der EWE Netz GmbH
- Keine Beteiligung von Akteuren außerhalb des Stadtgebiets oder anderer Netzgebiete vorgesehen

Bewertung

Die geografische Beschränkung des Fallbeispiels ist vollständig mit den Vorgaben des § 42c EnWG vereinbar.

Kategorie 3: Zulässige Erzeugungsanlagen (inkl. Leistungsgrenzen für Sonderregelung)

● Erfüllt

Anforderungen nach § 42c EnWG

- Zulässig: Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie EE-Speicheranlagen
- Leistungsgrenzen für Befreiung von Lieferantenpflichten:
 - Einzelanlage eines Haushaltskunden: max. 30 kW
 - Mehrparteienhaus: max. 100 kW

Ausgestaltung im Fallbeispiel

- PV-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden: teilweise bereits umgesetzt oder in Planung
- Windenergieanlagen in kommunalem Eigentum: in Diskussion, Leistung deutlich über 7 MW
- Kombination aus kleineren gebäudenahen Anlagen und großskaliger zentraler Erzeugung

Bewertung

Die Art der EE-Anlagen ist eindeutig zulässig. Die geplante Leistung ist nach nationalem Recht nicht begrenzt, da der Teilnehmerkreis auf KMU eingeschränkt ist. Das Fallbeispiel bewegt sich damit im regulatorischen Rahmen.

Sollten Haushaltskunden mit kleinen Anlagen in die Gemeinschaft einbezogen werden, entstehen asymmetrische Regelungen, da diese von den Lieferantenverpflichtungen befreit wären, andere Betreiber jedoch nicht. Dies könnte den organisatorischen und rechtlichen Aufwand erheblich erhöhen und eine zentrale Herausforderung darstellen.

Kategorie 4: Technische Voraussetzungen (Messung) ● Teilweise erfüllt

Anforderungen nach § 42c EnWG

- Verbrauch muss an jeder Verbrauchsstelle per Zählerstandsgangmessung oder viertelstündlicher registrierender Leistungsmessung erfasst werden
- Erzeugung der Anlage: gleiche Messanforderung

Ausgestaltung im Fallbeispiel

- Derzeit keine gesicherten Informationen zum Stand des Smart-Meter-Rollouts in Dinklage verfügbar
- Messtechnische Ausstattung im kommunalen Gebäudebestand und bei potenziellen Teilnehmenden voraussichtlich heterogen
- Flächendeckende Ausstattung mit geeigneten Messsystemen aktuell nicht gesichert
- Umsetzung erfordert zusätzliche Investitionen in Messinfrastruktur sowie Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber
- Konkreter Aufwand und zeitlicher Rahmen derzeit noch offen

Bewertung

Die technischen Voraussetzungen sind prinzipiell gegeben, erfordern jedoch noch konkrete Klärungen und Nachrüstungen, um den Anforderungen des § 42c EnWG vollständig zu entsprechen.

Abschließende Gesamtbewertung des Fallbeispiels „Kommunen“

Die Bewertung des Fallbeispiels Stadt Dinklage zeigt, dass Energy Sharing nach § 42c EnWG grundsätzlich umsetzbar, jedoch mit klaren Einschränkungen verbunden ist. Der vorgesehene Teilnehmerkreis ist weitgehend mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar, erfordert jedoch eine eindeutige Begrenzung auf Haushaltskunden und KMU. Die geografischen Rahmenbedingungen sind erfüllt, da sich sämtliche potenziellen Teilnehmenden innerhalb eines einheitlichen Verteilnetzgebiets befinden.

Hinsichtlich der Erzeugungsanlagen ergibt sich ein differenziertes Bild. Während die Nutzung von Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden eindeutig dem intendierten Anwendungsbereich des § 42c EnWG entspricht, besteht bei der Einbindung großskaliger Windenergieanlagen rechtliche Unsicherheit. Zwar enthält § 42c EnWG keine explizite Leistungsbegrenzung, die vorgesehene Anlagengröße überschreitet jedoch die in den europäischen Vorgaben für aktive Kunden genannte Schwelle und bewegt sich damit außerhalb der ursprünglichen Zielrichtung des Energy Sharing.

Zusätzlicher Klärungsbedarf besteht bei den technischen Voraussetzungen. Der derzeit nicht abschließend bekannte Stand der Messinfrastruktur stellt eine zentrale Hürde dar, ohne deren Beseitigung eine regelkonforme Umsetzung nicht möglich ist. Diese Einschränkung ist jedoch perspektivisch überwindbar, insbesondere durch den fortschreitenden Smart-Meter-Rollout und gezielte Nachrüstungen im kommunalen Gebäudebestand.

Insgesamt verdeutlicht das Fallbeispiel, dass Kommunen eine tragende Rolle bei der Einführung von Energy Sharing einnehmen können, insbesondere durch die Bündelung eigener Erzeugungs- und Verbrauchspotenziale. Gleichzeitig zeigt sich, dass der bestehende Rechtsrahmen größere kommunale Erzeugungsprojekte nur eingeschränkt adressiert und eine klare Abgrenzung zwischen Energy Sharing und klassischer Stromvermarktung weiterhin erforderlich ist.

Auf dieser Grundlage lassen sich im nächsten Schritt konkrete Handlungsempfehlungen ableiten, um vergleichbare kommunale Projekte in der Metropolregion Nordwest gezielt auf eine Umsetzung nach § 42c EnWG vorzubereiten.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Bewertung des Fallbeispiels "Kommunen"

Kategorie	Bewertung
Teilnehmerkreis	Teilweise erfüllt
Geografische Beschränkung	Erfüllt
Zulässige Erzeugungsanlagen	Erfüllt
Technische Voraussetzungen	Teilweise erfüllt
Gesamt	grün

Leitfaden / Vorgehensweise

Organisatorische Struktur

Für die Umsetzung von Energy Sharing ist eine **klare organisatorische Struktur** erforderlich, die den Vorgaben des § 42c EnWG entspricht. Zentrale Fragen sind, wer als Anlagenbetreiber auftritt, wer als teilnehmender Letztverbraucher eingebunden wird und wer die energiewirtschaftlichen Prozesse übernimmt. Der Teilnehmerkreis ist dabei gesetzlich eingeschränkt und umfasst insbesondere natürliche Personen, KMU sowie geeignete juristische Personen, sofern der Anlagenbetrieb nicht überwiegend gewerblich geprägt ist.

Energy Sharing wird rechtlich als Stromlieferung eingeordnet. Daher ist neben der internen Organisation der Gemeinschaft auch die **Einbindung in bestehende energiewirtschaftliche Prozesse** zu berücksichtigen. In der Praxis empfiehlt sich häufig eine zentrale Organisationsform, etwa in Form einer Genossenschaft, die den Betrieb und die Koordination übernimmt.

Ergänzend kann die **Einbindung eines Dienstleisters** sinnvoll sein, insbesondere für Aufgaben wie Bilanzierung, Abrechnung oder Datenmanagement. Entscheidend ist, dass Rollen und Verantwortlichkeiten frühzeitig klar definiert werden, um eine rechtssichere und praktikable Umsetzung zu gewährleisten.

Vertragsgestaltung

Die Umsetzung von Energy Sharing erfordert nach § 42c EnWG zwingend eine klare **vertragliche Grundlage**. Dabei sind grundsätzlich zwei Vertragsarten erforderlich: ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung sowie ein Stromliefervertrag. Während der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung die interne Organisation regelt – insbesondere den Aufteilungsschlüssel, die Verteilung der Strommengen und die Preisgestaltung –, bildet der Stromliefervertrag die energiewirtschaftliche Grundlage für die Belieferung der teilnehmenden Verbraucher.

Beide Vertragsarten können in einem gemeinsamen Dokument zusammengeführt werden, was die Komplexität für die Teilnehmenden reduziert. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte eindeutig geregelt sind. Dazu gehört insbesondere die transparente Information darüber, dass der lokal erzeugte Strom den Bedarf nicht jederzeit vollständig decken kann und daher eine zusätzliche Reststromversorgung erforderlich ist.

In der Praxis kommt der Vertragsgestaltung eine zentrale Rolle zu, da sie sowohl die interne Funktionsweise der Energy-Sharing-Gemeinschaft als auch die Einbindung in das Energiesystem bestimmt. Unklare oder unvollständige Regelungen können zu Abrechnungsproblemen oder rechtlichen Unsicherheiten führen. Eine standardisierte und möglichst einfache Vertragsstruktur ist daher ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umsetzung.

Technische Umsetzung

Die technische Umsetzung von Energy Sharing erfordert eine **präzise Erfassung und Zuordnung von Erzeugungs- und Verbrauchsdaten**. Grundlage hierfür ist eine viertelstundenscharfe Messung der relevanten Strommengen, die in der Regel über intelligente Messsysteme oder RLM-Zähler erfolgt. Nur so kann die bilanzielle Aufteilung des erzeugten Stroms korrekt abgebildet werden.

Eine zentrale Herausforderung besteht darin, die unterschiedlichen Messdaten zusammenzuführen und den einzelnen Teilnehmenden eindeutig zuzuordnen. Der gesetzliche Rahmen lässt derzeit offen, welcher Akteur diese Aufgabe im Detail übernimmt. In der Praxis ist daher häufig die Einbindung eines zentralen Akteurs oder Dienstleisters erforderlich, der die Datenaggregation, Aufbereitung und Weitergabe übernimmt.

Zudem muss die technische Umsetzung mit den bestehenden Prozessen der Marktkommunikation und Bilanzierung kompatibel sein. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung mit Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und gegebenenfalls weiteren Marktakteuren. Eine **frühzeitige Klärung der technischen Anforderungen und Schnittstellen** ist daher entscheidend für eine reibungslose Umsetzung.

Aufteilungsschlüssel

Für die Verteilung der erzeugten Strommengen innerhalb der Energy-Sharing-Gemeinschaft ist ein klar definierter Aufteilungsschlüssel erforderlich. Dieser legt fest, welcher Anteil der erzeugten Energie den einzelnen Teilnehmenden in jedem Abrechnungsintervall zugeordnet wird, und ist verbindlich im Vertrag zur gemeinsamen Nutzung zu regeln.

Grundsätzlich lassen sich **statische und dynamische Aufteilungsschlüssel** unterscheiden. Statische Modelle basieren auf festen Anteilen, während dynamische Modelle die Verteilung am tatsächlichen zeitgleichen Verbrauch ausrichten. Letztere ermöglichen in der Regel eine effizientere Nutzung des lokal erzeugten Stroms, da Überschüsse reduziert werden.

Unabhängig vom gewählten Modell muss der Aufteilungsschlüssel eindeutig definiert, transparent nachvollziehbar und technisch umsetzbar sein. Da die bilanzielle Zuordnung auf viertelstundenscharfen Messwerten basiert, sind insbesondere die Anforderungen der Mess- und Abrechnungssysteme zu berücksichtigen. Unklare oder technisch nicht abbildbare Regelungen können zu fehlerhaften Zuordnungen und Abrechnungsproblemen führen.

Schritt-für-Schritt

Für die praktische Umsetzung von Energy Sharing empfiehlt sich ein strukturiertes Vorgehen in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten. Dadurch können rechtliche, technische, organisatorische und wirtschaftliche Anforderungen frühzeitig berücksichtigt und spätere Umsetzungshemmnisse vermieden werden.

1. Projektidee und Zielbild entwickeln

Am Anfang steht die Frage, welches Ziel mit dem Energy-Sharing-Modell verfolgt wird. Möglich sind etwa die Senkung von Stromkosten, die bessere lokale Nutzung erneuerbarer Erzeugung, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die Versorgung kommunaler Liegenschaften oder die Kopplung mit Ladeinfrastruktur. In dieser Phase sollte bereits grob definiert werden, welche Akteursgruppen beteiligt sein sollen, und welches räumliche Gebiet betrachtet wird.

2. Teilnehmende und Rollen identifizieren

Im nächsten Schritt ist zu klären, wer konkret an der Energy-Sharing-Gemeinschaft teilnehmen soll. Dabei ist zu prüfen, welche Akteure als Erzeuger, welche als Verbraucher und welche gegebenenfalls als organisatorische Träger auftreten. Gleichzeitig muss der Teilnehmerkreis mit den Vorgaben des § 42c EnWG abgeglichen werden. Besonders relevant ist dabei die Frage, ob ausschließlich Haushalte, KMU oder zulässige juristische Personen beteiligt sind und ob eine geeignete Trägerstruktur, etwa in Form einer Genossenschaft oder Projektgesellschaft, aufgebaut werden soll.

3. Räumliche und regulatorische Voraussetzungen prüfen

Anschließend ist zu untersuchen, ob das geplante Modell innerhalb des zulässigen geografischen Rahmens umgesetzt werden kann. Maßgeblich ist hierbei insbesondere, ob sich Erzeugung und Verbrauch innerhalb desselben Netzgebiets eines Verteilnetzbetreibers befinden. Parallel dazu sollte geklärt werden, ob die vorgesehenen Erzeugungsanlagen und Akteurskonstellationen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 42c EnWG entsprechen oder ob rechtliche Unsicherheiten bestehen.

4. Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur analysieren

Im vierten Schritt werden die energiewirtschaftlichen Grundlagen des Projekts erarbeitet. Dazu gehört die Analyse der vorhandenen oder geplanten Erzeugungsanlagen, ihrer Leistung und ihres Lastgangs sowie der zeitlichen Struktur des Stromverbrauchs der potenziellen Teilnehmenden. Ziel ist es, zu prüfen, ob ein sinnvoller zeitlicher und mengenmäßiger Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch besteht. Dabei sollte auch früh bewertet werden, ob zusätzliche Flexibilitätsoptionen wie Batteriespeicher, Wärmepumpen oder Lastmanagement erforderlich sind.

5. Organisations- und Betreiberstruktur festlegen

Auf Basis der bisherigen Ergebnisse ist festzulegen, wie das Projekt organisatorisch aufgebaut werden soll. Zu entscheiden ist insbesondere, wer die Anlage betreibt, wer

Vertragspartner der Teilnehmenden ist und wer Aufgaben wie Bilanzierung, Abrechnung oder Datenmanagement übernimmt. Gerade bei größeren oder komplexeren Vorhaben kann es sinnvoll sein, einen spezialisierten Dienstleister einzubinden.

6. Vertragsmodell und Aufteilungsschlüssel entwickeln

Im nächsten Schritt sind die vertraglichen Grundlagen zu erarbeiten. Dazu gehören insbesondere der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung und der Stromliefervertrag. Gleichzeitig ist festzulegen, nach welchem Aufteilungsschlüssel die erzeugten Strommengen den Teilnehmenden zugeordnet werden. Hier ist zu entscheiden, ob ein statischer, dynamischer oder hybrider Schlüssel verwendet werden soll. Die gewählte Logik muss sowohl rechtlich eindeutig als auch technisch umsetzbar sein und sollte zur Struktur des jeweiligen Anwendungsfalls passen.

7. Messkonzept und Datenprozesse definieren

Ein zentraler Umsetzungsschritt ist die technische Konzeption. Es muss geklärt werden, an welchen Punkten die Strommengen gemessen werden, ob intelligente Messsysteme oder RLM-Zähler vorhanden sind und wie die viertelstundenscharfe Zuordnung von Erzeugung und Verbrauch erfolgt. Darüber hinaus ist festzulegen, wer die Messdaten aggregiert, verarbeitet und den beteiligten Akteuren zur Verfügung stellt. Da gerade hier noch offene regulatorische Fragen stehen, ist dieser Schritt für die Praxistauglichkeit besonders relevant.

8. Wirtschaftlichkeit und Preisgestaltung bewerten

Bevor das Projekt umgesetzt wird, ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dabei sind Investitionskosten, laufende Betriebs- und Abrechnungskosten, Reststrombezug, mögliche Vermarktung von Überschüssen und die Preisgestaltung innerhalb der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Da der geltende Rechtsrahmen bislang keine spezifischen finanziellen Anreize für Energy Sharing vorsieht, ist die wirtschaftliche Bewertung ein besonders sensibler Schritt.

9. Umsetzung vorbereiten und Betrieb starten

Im letzten Schritt werden die organisatorischen, vertraglichen und technischen Bausteine zusammengeführt. Dies umfasst die Vertragsunterzeichnung, die technische Inbetriebnahme, die Einrichtung der Mess- und Datenprozesse sowie die Abstimmung mit Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und gegebenenfalls weiteren Dienstleistern. Nach dem Start sollte das Modell eng begleitet und regelmäßig überprüft werden, um Aufteilungsschlüssel, Betriebsweise oder Abrechnungsprozesse bei Bedarf anzupassen.

Insgesamt zeigt sich, dass Energy Sharing kein einzelner Umsetzungsschritt, sondern ein mehrstufiger Entwicklungsprozess ist. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist es entscheidend, rechtliche Zulässigkeit, technische Machbarkeit, organisatorische Klarheit und wirtschaftliche Tragfähigkeit von Anfang an gemeinsam zu betrachten.